



15. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

[1. Schließung von Betreuungseinrichtungen. Entschädigung](#)

[2. Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid -19 Pandemie](#)

[3. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer Pandemie](#)

[4. Corona-Kabinettt. Werkverträge. Zeitarbeit und Arbeitszeit](#)

1. Schließung von Betreuungseinrichtungen. Entschädigung

Das Bundeskabinett beschließt die Verlängerung der Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen.

Das Bundeskabinett hat eine Verlängerung und Ausweitung der Erstattungsleistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen. Danach können Eltern, ergänzend zu der seit 30. März geltenden Rechtslage, für die Betreuung ihrer Kinder Entschädigungsleistungen bis zu zehn Wochen pro Elternteil erhalten, soweit keine anderen Möglichkeiten bestehen, diese Betreuung sicherzustellen. Für Alleinerziehende soll der Anspruch bis zu zwanzig Wochen bestehen.

Entschädigungsleistungen wären nach bisheriger Rechtslage - im Wesentlichen bundesweit - gegen Mitte/Ende Mai ausgelaufen, weil die persönliche Verhinderung der Eltern danach als ein Tatbestandsmerkmal sowie die Schließung der Betreuungseinrichtung als zweite wesentliche Voraussetzung voraussichtlich in der Masse der Fälle für sechs Wochen erreicht worden wäre. Da mittlerweile Kitas und Schulen teilweise geöffnet sind, aber keine vollständige Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, kann die Inanspruchnahme auch tageweise erfolgen.

2. Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Der Bundesrat hat befristete Erleichterungen beim Elterngeld verabschiedet.

Der Bundesrat hat sich mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie befasst, nachdem der Bundestag bereits dem Gesetzentwurf nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angenommen hatte.

Danach ist geregelt, dass Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I für die Berechnung von Elterngeld nicht herangezogen werden, Eltern, die in "systemrelevanten" Berufen arbeiten, ihre Elternzeit verschieben können, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können, Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten laut Gesetzesbegründung die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie und landesrechtliche Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung. Dazu sind auch Dienstleistungen des Bauhandwerks zu zählen, wenn diese zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren Energie, Wasser, Informationstechnik und Telekommunikation sowie der Sektor Transport und Verkehr gehören und ein Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

Die Regelungen zur Bemessung des Elterngeldes und zu Ausnahmen vom Partnerschaftsbonus gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Das bis Ende des Jahres befristete Gesetz soll mit Verkündung rückwirkend zum 1. März in Kraft treten.

3. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer Pandemie

Der Bundestag hat Änderungen bei Pflegefreistellungen und Pflegeunterstützungsgeld während der Pandemie beschlossen.

Der Bundestag hat das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entsprechend der anliegenden Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit vom 13. Mai 2020 mit Änderungen der Pflegezeitgesetze (PflegeZG) beschlossen (cloud.bfw-suedbaden.de/index.php/s/SBr3RmXLpd5pg35).

Der Bundestag hatte erstmals über den Gesetzentwurf mit gesetzlichen Akuthilfen für pflegende Angehörige beraten. Der Entwurf sah zu diesem Zeitpunkt lediglich einen erleichterten Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für insgesamt bis zu zehn Tage für die Sicherstellung oder Organisation einer Pflege vor, ohne dass eine akute Arbeitsverhinderung im Sinne von § 2 PflegeZG vorliegen muss.

Durch zwei Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sind jetzt kurzfristig weitere Regelungen zu Gunsten von Arbeitnehmern mit Pflegeverantwortung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Vorgesehen sind jetzt insbesondere folgende Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie:

Die erleichterten Bedingungen für Pflegeunterstützungsgeld sollen bis zum 30. September für eine Bezugsdauer von insgesamt bis zu 20 Tagen unter Anrechnung eines bereits bezogenen Pflegeunterstützungsgeldes gelten.

Entsprechend können Arbeitnehmer bis einschließlich 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet.

Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit wird aufgehoben, wenn der Arbeitgeber zustimmt und die (Teil-)Freistellung spätestens am 30. September 2020 endet.

Bis zur Höchstdauer von 24 Monaten können einmalig für denselben Pflegebedürftigen bisher nicht beanspruchte Restzeiten einer Familienpflegezeit mit Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden. Die Familienpflegezeit muss spätestens am 30. September 2020 enden. Entsprechendes gilt für Restzeiten einer Pflegezeit bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten.

Im Rahmen einer Familienpflegezeit darf die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden bis zur Höchstdauer eines Monats vorübergehend unterschritten werden. Für Familienpflegezeit, die spätestens am 1. September 2020 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen. Es ist die Textform zu wahren.

4. Corona-Kabinett. Werkverträge. Zeitarbeit und Arbeitszeit

Das Corona-Kabinett beschließt Eckpunkte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Das so genannte Corona-Kabinett hat Eckpunkte zu den Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz beschlossen. Aufhänger ist die Situation in der Fleischwirtschaft. Das beigefügte Papier lässt allerdings nicht stets erkennen, ob die Regelungen sich nur auf die Fleischwirtschaft beziehen sollen oder ob auch andere Branchen wie das Baugewerbe erfassen könnten.

Vorschläge des Bundesarbeitsministeriums

Die Eckpunkte umfassen u. a. folgende Maßnahmen:

- Novelle des Arbeitsschutzgesetzes für bessere Kontrollen im Arbeitsschutz, um u. a. "in Betrieben und Branchen mit einem höheren Risiko für die Gesundheit der Beschäftigten Schwerpunkte zu setzen", Verbesserung des Arbeitsschutzes im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Werkvertragsunternehmer,
- dauerhafte Verpflichtung der Unternehmen zur Sicherstellung von Mindeststandards in Fällen der Unterbringung bei epidemischen Lagen,
- Verbot von Werkverträgen und Zeitarbeit in Betrieben der Fleischwirtschaft,
- Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. Werkvertragsunternehmers hinsichtlich Einsatz und Wohnort ausländischer Arbeitskräfte,
- dauerhafte Finanzierung des gewerkschaftlichen Projekts „Faire Mobilität“,
- Einführung einer verpflichtenden digitalen Arbeitszeiterfassung in der Fleischwirtschaft,
- Verdoppelung des Bußgeldrahmens im Arbeitszeitgesetz..

Über den weiteren Verlauf der Umsetzung der Eckpunkte, die als Anlage beigefügt sind, werden wir berichten.

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de**

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.